

## Ordnung der Jugendabteilung des Altländer Yachtclub e.V. (Jugendordnung)

- 1.) Zweck der Jugendabteilung ist die wassersportliche Ausbildung Jugendlicher. Insbesondere: Förderung der Seemannschaft und des Kameradschaftsgefühls, Segelausbildung, Vermittlung und Kenntnisse der Navigation und der Hilfeleistung auf See, Verhalten in der Natur und deren Schutz sowie die allgemeine sportliche Betätigung.
- 2.) Die Jugendabteilung ist eine dem Verein voll eingegliederte Abteilung mit grundsätzlich allen Rechten und Pflichten, die auch für die anderen Vereinsmitglieder gelten. Abweichende Gebühren sind in der Gebührenordnung aufgeführt.
- 3.) An Vereinsveranstaltungen auf dem Wasser dürfen Jugendliche nur teilnehmen, wenn sie eine Schwimmweste tragen und im Besitz eines gültigen Bronze Schwimmabzeichens sind.
- 4.) Als Jugendliche in dieser Ordnung gilt, wer das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Mit Ablauf des 19. Lebensjahres gehört der Jugendliche zum Erwachsenenbereich.
- 5.) Möchte ein Mitglied der Jugendabteilung über das 19. Lebensjahr hinaus Mitglied der Jugendabteilung bleiben - längstens bis zum vollendeten 21. Lebensjahr -, muss ein schriftlicher Antrag an den Vorstand gestellt werden, der hierüber entscheidet.
- 6.) Aktiv segelnden Mitgliedern der Jugendabteilung, die einen Jahresliegeplatz für ihre Jolle im Hafen und/oder auf dem Hallengelände erhalten, zahlen den halben Mietbetrag des laut Gebührenordnung für die erwachsenen Vereinsmitglieder geltenden Betrages. Sie leisten die gleichen Arbeitsstunden, die auch für die erwachsenen Vereinsmitglieder gelten. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist die Hälfte des für die erwachsenen Vereinsmitglieder festgesetzten Betrages zu entrichten (siehe Gebührenordnung).
- 7.) Jugendliche ohne Boot haben die halbe Stundenzahl des für die Erwachsenen festgesetzten Arbeitsdienstes abzuleisten. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist die Hälfte des für die erwachsenen Vereinsmitglieder festgesetzten Betrages zu entrichten (siehe Gebührenordnung).
- 8.) Im ersten Quartal eines jeden Jahres, jedoch noch vor der Jahreshauptversammlung des Vereins halten die Jugendlichen eine Jugendversammlung ab. Sie wird durch den Jugendsprecher einberufen und geleitet. Hier wird für 1 Jahr der zukünftige Jugendsprecher sowie dessen Vertreter mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vertreter vertritt den Jugendsprecher in allen Belangen der Jugendordnung. Die Wiederwahl ist für beide Funktionen möglich. Im Falle des Rücktritts oder der Verhinderung des Jugendsprechers übernimmt der Vertreter dessen Aufgaben. Auf der Jugendversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das die Beschlüsse und Wünsche der Jugendlichen aufführt. Vorstand, Jugendwart und das zuständige Beiratsmitglied sind zu dieser Versammlung einzuladen. Sie haben das Recht zur Rede, sind hier jedoch nicht abstimmungsberechtigt.
- 9.) Der Jugendsprecher vertritt alle Belange der Jugendlichen gegenüber dem Vorstand, dem Jugendwart und dem zuständigen Beiratsmitglied.
- 10.) Der Jugendsprecher ist berechtigt, der Jahreshauptversammlung des Vereins Beschlüsse und Wünsche der Jugendabteilung vorzutragen.
- 11.) Die Mitglieder der Jugendabteilung dürfen an der Jahreshauptversammlung des Altländer Yachtclub teilnehmen und sich dort auch zu Wort melden. Es gilt die Wahlrechtsvorschrift der Vereinssatzung.
- 12.) Zur Wahrung der Belange jugendlicher Vereinsmitglieder, insbesondere zur Umsetzung der Satzungsziele im Jugendbereich und der Ziele der Jugendordnung, wird auf der Jahreshauptversammlung des Altländer Yachtclub mit einfacher Mehrheit ein Jugendwart für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 13.) Der Jugendwart und ein hierzu beauftragtes Beiratsmitglied sind dem Verein gegenüber für die Planung und Durchführung von Ausbildungsprogrammen verantwortlich. Zwecks Abstimmung halten der Jugendwart und das Beiratsmitglied Kontakt mit dem Vorstand. Der Jugendwart und das beauftragte Beiratsmitglied können zur Unterstützung offizielle Helfer - auch außerhalb des Vereins - ernennen. Diese Personen übernehmen für Ihre Tätigkeit keine Haftung, weder für Personen- noch für Sachschäden.
- 14.) Mitglieder der Jugendabteilung sind bei allen Veranstaltungen des Vereins, dem Jugendwart, dem zuständigen Beiratsmitglied, bzw. deren Vertreter oder Beauftragte unterstellt.
- 15.) Für Änderungen der Ordnung der Jugendabteilung des Altländer Yachtclubs gilt § 11 Absatz 2 der Vereinssatzung.

Jork, den 16. Februar 2012  
Gez. Der Vorstand